

# RS Vwgh 1990/10/3 86/13/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs3;

EStG 1972 §4 Abs4;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 293;

## Rechtssatz

Bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG 1972 sind grundsätzlich nur die tatsächlich vereinnahmten und verausgabten, nicht aber bloß geschuldete Beträge (hier: Verpflichtung zur Rückzahlung von überhöhten Provisionen nach Vermittlung von Fenstersanierungen) zu berücksichtigen. Gleiches gilt für andere Zahlungsverpflichtungen, die auf einem Verrechnungskonto des Auftraggebers aufscheinen, und deren Bezahlung in einem späteren Jahr möglicherweise zu Betriebsausgaben führen könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130022.X01

## Im RIS seit

03.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)